

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.442 vom 10. November 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.442](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.442)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.442 du 10 novembre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.442 del 10 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 12 FZA gilt das AIG für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmende nur insoweit, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AIG eine vorteilhafere Rechtsstellung vorsieht.

#### **E. 2.2**

Nach Art. 7 lit. d i.V.m. Art. 3 Anhang I FZA hat der Ehegatte eines EU-Bürgers gestützt auf das Freizügigkeitsrecht einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, solange die Ehe formell fort dauert. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs; fehlt der Wille zur Lebensgemeinschaft und dient das formelle Eheband ausschliesslich (noch) dazu, die ausländerrechtlichen Zulassungsvorschriften zu umgehen, fällt der Anspruch dahin. Die vom originär anwesenheitsberechtigten EU-Bürger abgeleitete Bewilligung des Drittstaatsangehörigen kann in diesem Fall mangels Fortdauern der Bewilligungsvoraussetzung gestützt auf Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP; SR 142.203) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG widerrufen oder nicht verlängert werden, da das Freizügigkeitsabkommen diesbezüglich keine eigenen abweichenden Bestimmungen enthält (BGE 144 II 1, Erw. 3.1; BGE 139 II 393, Erw. 2.1). Der Beschwerdeführer bestreitet, dass die Eheleute seit dem 15. Juli 2022 getrennt seien (act. 14, 16). Hingegen ist unbestritten, dass die Ehe aktuell nur noch formell besteht. So hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im Januar 2024 klar geäussert, dass sie eine Scheidung wünsche. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde auch nicht geltend, dass mit einer allfälligen Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu rechnen wäre (MI-act. 102, act. 16). Aufgrund des fehlenden Willens zur Lebensgemeinschaft ist der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 Anhang I FZA somit hinfällig geworden. Näher zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer gestützt auf das AIG eine Bewilligung zu erteilen ist. 3.

### **E. 3**

Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung und vertieften Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 3.1**

Aufenthaltsbewilligungen sind befristet und erlöschen mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. c AIG). Spricht jedoch nichts gegen eine Bewilligungsverlängerung, wird diese praxisgemäss verfügt. Das AIG enthält keine Bestimmungen, welche die Kriterien für die

- 7 - Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung festlegen. Art. 33 Abs. 3 AIG normiert lediglich, dass eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Wie mit Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.1 festgehalten, setzt die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung einen Nichtverlängerungsgrund voraus. Dieser kann entweder in einem Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 AIG bestehen oder sich aus einer ständigen, rechtsgleich gehandhabten Praxis des MIKA ergeben.

### **E. 3.2**

Wird der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass der Aufenthaltswitz dahingefallen sei, besteht der Widerrufsgrund darin, dass die betroffene Person eine mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt, womit der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.67 vom 1. Juni 2022, Erw. II/2.2, eingehend WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2). Geht es hingegen um eine Aufenthaltsbewilligung, deren Zweck im massgeblichen Zeitpunkt fortbesteht, kommt eine Nichtverlängerung nur dann in Betracht, wenn ein anderer Nichtverlängerungsgrund vorliegt. Das heisst, es bedarf eines Widerrufsgrundes nach Art. 62 Abs. 1 lit. a–c oder e–g AIG oder eines Nichtverlängerungsgrundes gemäss ständiger, rechtsgleich gehandhabter Praxis des MIKA (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2).

### **E. 3.3**

Mit dem Vorliegen eines Nichtverlängerungsgrundes erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zwar als begründet. Wie jede behördliche Massnahme müssen aber auch die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und die gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG damit verbundene Wegweisung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. BGE 135 II 377, Erw. 4.3) und verlangen folglich nach einer Interessenabwägung unter den Gesichtspunkten von Art. 96 Abs. 1 AIG. Da sich die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung und Wegweisung erübrigt, wenn der betroffenen Person gestützt auf eine andere Norm eine Bewilligung zu erteilen ist, ist die Verhältnismässigkeitsprüfung der Nichtverlängerung und Wegweisung zunächst zurückzustellen und es ist vorab zu klären, ob der betroffenen Person ohnehin eine Bewilligung zusteht (zum Ganzen Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.3 f.).

### **E. 4**

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Widerrufsgrund vorliegt (siehe vorne Erw. II/3.1).

- 8 - Der Beschwerdeführer verfügt aufgrund seines Aufenthalts als Ehegatte einer in der Schweiz zunächst aufenthaltsberechtigten und ab 2021 hier niedergelassenen italienischen Staatsangehörigen seit dem 2. Oktober 2019 über eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung

(act. 2; MI-act. 55). Zu- lassungsgrund war die Eheschliessung und das Zusammenleben in ehe- licher Gemeinschaft war Aufenthaltszweck und gleichsam Bedingung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der Beschwerdeführer lebt – wie noch aufzuzeigen ist – seit dem 15. Juli 2022 von seiner Ehefrau ge- trennt und es besteht keine Aussicht auf Wiedervereinigung. Der Be- schwerdeführer macht zwar geltend, der Ehewille habe noch bis Ende 2023 weiterbestanden (siehe vorne Erw. II/1.2). Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden, da es keine konkreten Anzeichen gibt, dass die ehe- liche Gemeinschaft weiterhin gelebt wurde oder allfällige Wiederannähe- rungsschritte unternommen wurden (siehe hinten Erw. II/6.2.2). Unbestrit- ten ist, dass die Ehe definitiv gescheitert ist (MI-act. 102; act. 16). Damit wird der Aufenthaltszweck bzw. die mit der Bewilligungserteilung verbun- dene Bedingung des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft nicht mehr eingehalten, womit der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist. Nach dem Gesagten steht fest, dass ein Nichtverlängerungs- grund vorliegt.

## **E. 5**

Wie bereits ausgeführt, ist vor der Durchführung der Verhältnismässigkeits- prüfung zu klären, ob dem Beschwerdeführer gestützt auf eine andere Norm eine Bewilligung zu erteilen ist (vgl. vorne Erw. II/3.3). Vorliegend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen nahehelichen Aufenthaltsan- spruch geltend machen kann. Nach Wegfall des Anwesenheitsanspruchs gemäss FZA, und da ein nahehelicher Aufenthalt im FZA nicht geregelt ist, kommt aufgrund des Diskriminierungsverbots nach Art. 2 FZA ein wei- terer Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 AIG in Betracht, sofern – wie vorliegend – die Noch-Ehefrau in der Schweiz weiterhin freizügigkeitsrecht- lich anwesenheitsberechtigt ist (Urteile des Bundesgerichts 2C\_351/2023 vom 15. April 2025, Erw. 4.1; 2C\_100/2025 vom 10. Juli 2025, Erw. 4.1 ff.; vgl. BGE 144 II 1, Erw. 4.7).

## **E. 6.1**

Der Bundesgesetzgeber ergänzte Art. 50 AIG per 1. Januar 2025 in ver- schiedener Hinsicht mit dem Ziel, die bestehende Härtefallregelung für aus- ländische Personen zu erweitern (Änderung vom 14. Juni 2024 [Härtefall- regelung bei häuslicher Gewalt]; vgl. AS 2024 713 ff.; vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 12. Oktober 2023, BBl 2023 2418 ff., sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Novem- ber 2023, BBl 2023 2851 ff.). Das neue Recht kodifiziert die von der Recht- sprechung bereits festgelegten Prinzipien (Urteil des Bundesgerichts

- 9 - 2C\_615/2024 vom 14. April 2025, Erw. 3.2; vgl. BBl 2023 2418 ff.). Ge- mäss der Übergangsbestimmung von Art. 126g AIG ist auf Gesuche, die vor Inkrafttreten der Neufassung von Art. 50 AIG, also vor dem 1. Januar 2025 eingereicht wurden, das neue Recht anwendbar. Im vorliegenden Verfahren kommt daher Art. 50 AIG in der per 1. Januar 2025 eingeführten Fassung zur Anwendung.

## **E. 6.2**

Verfügen Ehegatten gestützt auf Art. 42, 43 oder 44 AIG über eine abge- leitete Aufenthaltsbewilligung, haben sie gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG nach Auflösung der Ehegemeinschaft Anspruch auf Erteilung einer neuen Auf- enthaltsbewilligung und deren Verlängerung, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen wei- teren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b).

### **E. 6.3.1**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist zunächst entscheidend, ob der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mit beidseitigem Ehemillen während dreier Jahre in ehelicher Gemeinschaft zusammengelebt haben. Die dreijährige Frist ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als absolute Frist zu verstehen. Wird die Frist auch nur um wenige Tage unterschritten, ist die Voraussetzung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht erfüllt, womit ein Berufen auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht zur Diskussion steht und der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf die genannte Bestimmung dahinfällt (vgl. BGE 137 II 345, Erw. 3.1.3 mit Verweis auf weitere Urteile des Bundesgerichts). Die in Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG über eine Dauer von drei Jahren geforderte Ehegemeinschaft besteht nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich solange, als die Eheleute in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben, d.h. in der gemeinsamen Absicht eine Ehegemeinschaft zu führen (BGE 136 II 113, Erw. 3.3; 138 II 229, Erw. 2; 140 II 289, Erw. 3.5.1; Urteil des Bundesgerichts 2C\_436/2020 vom 2. Juli 2020, Erw. 3.2; vgl. MARC SPESCHA, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N. 4 zu Art. 50 AIG). Dabei ist primär auf die nach aussen wahrnehmbare Wohngemeinschaft abzustellen, da diese regelmässig das wichtigste sichtbare Merkmal einer Ehegemeinschaft darstellt. Leben die Ehegatten nicht mehr zusammen, haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie aus wichtigen Gründen getrennt leben und die eheliche Gemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AIG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_544/2010 vom 23. Dezember 2010, Erw. 2.3.1). Leben die Ehegatten weiterhin zusammen und vertritt die Migrationsbehörde die Auffassung, die Ehegemeinschaft bestehe nicht mehr, hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dabei ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat (BGE 138 II 229, Erw. 2).

### **E. 6.3.2**

Vorliegend haben die Eheleute am 16. Mai 2019 in Nordmazedonien geheiratet. Der Beschwerdeführer reiste am 19. September 2019 in die Schweiz ein und die Eheleute nahmen hier das gemeinsame Eheleben auf. Die räumliche Trennung folgte gemäss der Zuzugsmeldung der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ am 15. Juli 2022 (MI-act. 71), d.h. während 33 Monaten bestand unbestritten eine anrechenbare eheliche Gemeinschaft. Der Beschwerdeführer führt aus, die Trennung sei erst Ende 2023 erfolgt, davor hätten die Eheleute lediglich räumlich getrennt gelebt, um eine persönliche Krise der Ehefrau zu überwinden (act. 14 f.). Eine allein räumliche Trennung der Eheleute bedeute nicht den unmittelbaren Verlust des Willens zur Aufrechterhaltung der Ehe. Vielmehr habe das eheliche Band seiner Ansicht nach und auch nach Auffassung der Ehefrau gehalten, unbesehen davon, dass sie räumlich getrennt gelebt hätten (act. 16). Es ist dem Beschwerdeführer insofern zuzustimmen, als die Dauer der Ehegemeinschaft nicht allein an der Dauer der Haushaltsgemeinschaft gemessen werden kann, zumal ein Zusammenleben im Geltungsbereich des Freizügigkeitsrechts nicht Bedingung für den Fortbestand des Aufenthaltsanspruchs ist. In dieser Konstellation ist ein "living apart together" ohne Weiteres zulässig und von einer Auflösung der Ehegemeinschaft ist erst dann auszugehen, wenn der gemeinsame Ehemille, d.h. die gemeinsame Absicht eine Ehegemeinschaft zu führen, erloschen ist. Dieser Nachweis gilt dann als erbracht, wenn die Ehe aufgrund äusserer Umstände als "inhaltsleer" erscheint oder bloss noch formell besteht (MARC

SPESCHA, a.a.O., N. 6 zu Art. 50 AIG). Der Beschwerdeführer zog per 15. Juli 2022 aus der ehelichen Wohnung aus (MI-act. 71). Er gab auf Nachfrage des MIKA an, er wolle keine Trennung und die Eheleute würden ihre Ehe glücklich und in Harmonie weiterführen, jedoch wolle seine Ehefrau noch nicht wieder mit ihm zusammenleben. Ein erneutes Zusammenleben sei aber nur eine Frage der Zeit (MI-act. 81 f.). Die Ehefrau des Beschwerdeführers äusserte sich zunächst dahingehend, dass sie keine Scheidung wolle und ihre Ehe nicht gefährden möchte, weswegen sie Bedenkzeit benötige, um sich in einer persönlich schwierigen Zeit wieder zurecht zu finden (MI-act. 85). Infolgedessen wurde das Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bis zum 31. August 2023 sistiert und der Beschwerdeführer aufgefordert, bis dann mitzuteilen, ob die eheliche Gemeinschaft noch gelebt werde und, falls ja, dies entsprechend zu belegen (MI-act. 88, 92). In der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 2023 erklärte er, dass zwischen den

- 11 - Ehegatten hinsichtlich der Auflösung der Ehe Uneinigkeit bestehe, sie jedoch weiterhin an ihrer Beziehung arbeiten und in Kontakt stehen, aber derzeit noch getrennt leben würden. Der Beschwerdeführer werde sich umgehend melden, wenn das Zusammenleben wieder aufgenommen werde (MI-act. 94). Konkrete Anhaltspunkte, wonach die Eheleute trotz räumlicher Trennung die eheliche Lebensgemeinschaft fortgesetzt und aktiv eine Wiederaufnahme des Zusammenlebens angestrebt oder auch nur weiterhin regelmäßig Kontakt gehabt hätten, werden vom Beschwerdeführer weder im erst- noch im vorinstanzlichen Verfahren substantiiert vorgebracht. Gemäss den Angaben der Ehefrau des Beschwerdeführers hätten die Eheleute zwei Mal erfolglos versucht, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Die Ehe sei gescheitert und sie wolle die Scheidung beantragen (MI-act. 102). Details dazu, wie die Eheleute versucht haben sollen, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer macht hierzu keine Angaben. In der Beschwerde vom 18. November 2024 brachte der Beschwerdeführer lediglich vor, dass der Ehwille mindestens bis Dezember 2023 andauert habe, was sich aus den einhelligen Äusserungen der Eheleute entnehmen lasse (act. 16). Belege oder anderweitig substantiierte begründete Angaben zum angeblich vorhandenen beidseitigen Ehwillen während des Getrenntlebens machte der Beschwerdeführer nicht geltend. Bei dieser Ausgangslage obliegt es dem Beschwerdeführer – der aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (§ 23 VRPG; Art. 90 AIG) beweisführungspflichtig ist –, seine Behauptung betreffend Fortbestand des gemeinsamen Ehwillens substantiiert zu belegen, was er nicht gemacht hat. Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die Ehe nach der räumlichen Trennung nur noch formell bestand. Damit steht fest, dass die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz weniger als drei Jahre Bestand hatte, weshalb eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG unabhängig vom Integrationsgrad des Beschwerdeführers ausser Betracht fällt, da eine erfolgreiche Integration bzw. das Erfüllen der Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG kumulatives Kriterium zum dreijährigen Bestand der Ehegemeinschaft darstellt und nicht hinreichend ist zur Begründung eines nahehelichen Aufenthalts gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (vgl. BGE 136 II 113, Erw. 3.3.3; vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2019.359 vom 22. Januar 2020, Erw. II/3.4.1).

#### **E. 6.4**

Zur Prüfung, ob wichtige persönliche Gründe gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen, hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass sich infolge des ausschliesslichen Berufens des Beschwerdeführers auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG weitere Ausführungen zu Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 30 Abs. 1 AIG erübrigen. Im Übrigen verwies die Vorinstanz auf die Ausführungen der Erstinstanz, was nicht zu beanstanden ist. Es wird weder geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei Opfer häuslicher Gewalt im Sinne von Art. 50

- 12 - Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a AIG geworden noch liegen Hinweise auf eine zwangsweise geschlossene Ehe vor. Die Vorinstanz geht – mit Verweis auf die Feststellungen der Erstinstanz – überdies richtigerweise davon aus, dass auch sonst keine wichtigen persönlichen Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Daran ändern auch die bisherigen Integrationsleistungen des Beschwerdeführers nichts. Der Beschwerdeführer bringt zu Recht nicht vor, dass ein weiterer Verbleib in der Schweiz aufgrund einer starken Verwurzelung angezeigt erscheine. Gleiches gilt in Bezug auf die Reintegrationschancen im Heimatland. Der Beschwerdeführer reiste im Alter von 20 Jahren in die Schweiz ein und lebte bis zum Scheitern der Ehe weniger als drei Jahre hier, womit aufgrund der relativ kurzen Abwesenheit von seinem Heimatland nicht mit gravierenden Wiedereingliederungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Solche werden sodann auch nicht substantiiert vorgebracht.

#### **E. 6.5**

Auch sonst sind keine Anhaltspunkte ersichtlich oder werden substantiiert geltend gemacht, welche rechtsgenügend für die Annahme wichtiger persönlicher Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) sprechen würden.

#### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten steht fest, dass beim Beschwerdeführer keine wichtigen persönlichen Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen würden. Folglich hat er keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG.

#### **E. 7**

Unter den dargelegten Umständen ist sodann nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneinte (act. 6). Liegen keine wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG vor und werden bei der Prüfung dieser Frage die Kriterien gemäss Art. 31 VZAE berücksichtigt, liegt regelmässig auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor. Es sind denn auch keine Umstände ersichtlich oder werden vorgebracht, die unabhängig von der Ehe auf das Bestehen einer solchen Härtefallsituation hindeuten würden.

#### **E. 8**

Erweist sich unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE, dass bei einer ausländischen Person nach Wegfall ihres abgeleiteten Bewilli-

- 13 - gungsanspruchs zwecks Verbleibs beim Ehegatten weder ein nahehe- licher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG noch ein schwerwie- gender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt, ist damit gleichsam erstellt, dass das private Interesse der betroffenen Per- son an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an der Beendigung ihres Aufenthalts nach Auflösung der anwesenheitsbe- rechtigenden Ehegemeinschaft nicht aufzuwiegen vermag. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen sich das öffentliche Interesse in migrationsregu- latorischen Überlegungen erschöpft (vgl. zum Ganzen Art. 31 Abs. 1 VZAE i.V.m. Art. 96 Abs. 1 AIG; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.84 vom 12. August 2021, Erw. II/5). Im Rahmen der vorstehenden Erwägungen wurde festgestellt, dass beim Beschwerdeführer, der seinen abgeleiteten Bewilligungsanspruch zum Verbleib bei seiner Ehefrau verloren hat (siehe vorne Erw. II/5), weder ein nahehelicher Härtefall (Erw. II/6.3) noch ein schwerwiegender per- sönlicher Härtefall vorliegt (Erw. II/7). Damit steht fest, dass der Widerruf der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz auch vor dem Gebot der Verhältnismässigkeit standhalten. Auf eine erneute Darle- gung und detaillierte Bemessung der zu berücksichtigenden Interessen kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

#### **E. 9**

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Verweigerung des weiteren Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz und die damit verbundene Wegweisung vor Art. 8 EMRK standhalten, kann einhergehend mit der Vorinstanz auf die zutreffenden Ausführungen der Erstinstanz verwiesen werden (act. 6; MI- act. 113). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK ist nicht ersichtlich und wird auch nicht behauptet.

#### **E. 10**

Mit der Vorinstanz ist schliesslich festzuhalten, dass keine Hinweise er- sichtlich sind, wonach der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 AIG unzulässig, unmöglich oder unzumutbar sein könnte (act. 7). Der Be- schwerdeführer macht in seiner Beschwerde denn auch keine Vollzugshin- dernisse geltend.

#### **E. 11**

Zusammenfassend steht fest, dass der Widerruf der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers weder gemäss FZA noch gemäss nationalem Recht zu beanstanden sind und vor Art. 8 EMRK standhalten. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist

- 14 - der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostener- satz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.